



**Managementplan
für das
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
DE-2529-301 Nüssauer Heide**



Stand: Februar 2012

Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit den Beteiligten durch die Projektgruppe NATURA 2000 im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen/im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MLUR (i. S. § 33 LNatSchG):

Titelbild: Zentrum der Nüssauer Heide (Foto: Heymann 2006)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung	4	
1. Grundlagen	4	Gelöscht: 4
1.1 Rechtliche Grundlagen	<u>4</u>	Gelöscht: 4
1.2 Fachliche Grundlagen	<u>5</u>	Gelöscht: 5
1.3 Verbindlichkeit von Managementplänen	<u>6</u>	Gelöscht: 6
2. Gebietscharakteristik	7	Gelöscht: 7
2.1 Nutzung	<u>7</u>	Gelöscht: 7
2.2 Eigentumsverhältnisse	<u>8</u>	Gelöscht: 8
2.3 Sozioökonomische Rahmenbedingungen	<u>9</u>	Gelöscht: 9
2.4 Schutzstatus/Planungen	<u>9</u>	Gelöscht: 9
3. Erhaltungsgegenstand	10	Gelöscht: 10
3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	<u>10</u>	Gelöscht: 10
3.2 Weitere Arten	<u>11</u>	Gelöscht: 11
4. Erhaltungsziele	12	
4.1 Gebietsspezifische Erhaltungsziele	12	
4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	12	
5. Analyse und Bewertung	13	
6. Maßnahmenkatalog	15	
6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen	15	
6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	15	
6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	19	
6.4 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	20	
6.5 Verantwortlichkeiten, Betreuung	21	
6.6 Kosten und Finanzierung	22	
6.7 Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden	22	
7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen	23	Gelöscht: 23
8. Anhang	23	

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gemäß Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Gebiet „Nüssauer Heide“ (Code-Nr. DE-2529-301) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) vorgeschlagen. Grund für die Aufnahme des Gebietes in die nationale Vorschlagsliste ist das Vorkommen von trockenen europäischen Heiden, einem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie.

Das Anerkennungsverfahren gemäß Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen.

Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 441).

Gemäß Art. 6 (1) FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen und gemäß Art. 6 (2) FFH-Richtlinie die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden.

Dies erfolgt für das Gebiet „Nüssauer Heide“ anhand des vorliegenden Managementplanes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 LNatSchG). Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG (Fassung vom 29.07.2009) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG (Fassung vom 24.02.2010).

identisch

1.2 Fachliche Grundlagen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Managementplans wurden folgende fachliche Grundlagen herangezogen:

- ⇒ Gebietsabgrenzungen in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000
- ⇒ Standarddatenbogen zum gemeldeten Gebiet Nr. 2529-301
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele
- ⇒ Kurzgutachten (aus dem Beteiligungsverfahren zur Gebietsmeldung in 2002)
- ⇒ FFH-Monitoring/Triops 2004
- ⇒ Lebensraumtypenkartierung/Folgekartierung der Projektgesellschaft EFTAS/NLU 2010 (Biotoptypen tlw. durch LLUR angepasst)
- ⇒ Lebensraumtypensteckbrief
- ⇒ Landesweite Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (MUNF SH 1998)
- ⇒ Brutbestand, Bestandsentwicklung und Bruthabitate von Heidelerche und Ziegenmelker in Schleswig-Holstein, Kieckbusch und Romahn, 1999
- ⇒ Win-Art-Datenbank LLUR
- ⇒ Eigentümerermittlung durch das Staatliche Umweltamt Itzehoe

1.3 Verbindlichkeit von Managementplänen

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben erforderlichen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren.

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handleitlinie für Behörden, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wird, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei erforderlichen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen.

Hierbei können die Flächeneigentümerin/der Flächeneigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmen-durchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

identisch

2. Gebietscharakteristik

2.1 Gebietsbeschreibung

Das gemeldete FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ liegt in den Gemeinden Büchen und Siebeneichen im Kreis Herzogtum Lauenburg. Naturräumlich einzuordnen ist das Gebiet in die Südwestmecklenburgische Niederung, einer von Schmelzwassersanden überdeckten Geestlandschaft am Elbe-Urstromtal. Das ca. 88 ha große Gebiet enthält einen der letzten großflächigen Restbestände der ehemals im Naturraum weit verbreiteten „Lauenburgischen Wärmeheide“, die (bedingt durch das trocken-warme Klima und die Nutzung) eine Besonderheit im Land Schleswig-Holstein darstellt. Neben den trockenen Heiden kommen Magerrasen, offene Sandflächen und Gehölzgruppen vor. Letztere dehnen sich durch zunehmende Verbuschung und fehlende Pflege stark aus. Die umgebenden Nadelholzforsten und Mischwaldbestände wirken sich positiv auf das lokale Wärmeklima aus und wurden deshalb in das Gebiet einbezogen.

Bei der Biotop- und Lebensraumtypenkartierung im Jahr 2008 (EFTAS/NLU 2010) wurden folgende Biotoptypen festgestellt (ha-Zahlen gerundet, siehe Karte 2a):

Kürzel	Bezeichnung	Fläche (in ha)
HW	Knicks, Wallhecken	1,0
RH	(Halb-) Ruderale Gras- und Staudenfluren	2,9
SV	Biotop der Verkehrsanlagen/ Verkehrsflächen incl. Küstenschutz	0,1
TH	Zwergstrauchheiden	13,0
TR	Mager- und Trockenrasen	31,5
WF	Sonstige flächenhaft nutzungsgeprägte, naturfernere Wälder, Aufforstungsflächen und sonstige forstliche Nutzflächen	26,5
WL	Bodensaure Laubwälder	0,7
WP	Pionierwald	12,3

2.2 Nutzung

Das Gelände wird als Übungsplatz der Bundespolizei derzeit in geringer Intensität genutzt. Der Übungsbetrieb der Bundespolizei unterliegt wechselnden Anforderungen, die nicht langfristig vorhersehbar sind und z. T. der Geheimhaltung unterliegen. Für die Übungen werden weitläufige Flächen benötigt, um entsprechende Zielübungen durchführen zu können.

Die Forstbereiche werden durch die Bundesforstverwaltung, einer Abteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, betreut. Die überwiegenden Nadelwaldbestände werden extensiv bewirtschaftet. Teilbereiche wurden mit Buche unterpflanzt. Die Ausbreitung der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*) stellt ein Problem in der forstlichen Nutzung dar. Die jagdliche Nutzung wurde durch die Forstverwaltung an eine Privatperson vergeben und wird jährlich verlängert. Es bestehen zurzeit Unterpachtverträge mit Rettungshundestaffeln (DRK).

In nur 500 - 700 m Entfernung befinden sich in südöstlicher Richtung ein Campingplatz (Dauercamper), ein Schwimmbad und ein Sportplatz am nördlichen Rand von Büchen.

identisch

neu

neu

identisch

Das Gebiet wird zurzeit faktisch als Naherholungsgebiet von Büchen durch Spaziergänger, insbesondere mit Hunden und Reiter stark frequentiert, obwohl ein Betretungsverbot existiert (entsprechende Beschilderung). Vertraglich zwischen Bund und Gemeinde Büchen ist ein Reitweg in Ost-West-Richtung im südlichen Gebietsteil vereinbart (Verlängerung des Tannenweges in westliche Richtung, dann entlang der südlichen Gebietsgrenze und entlang des Gewerbegebietes) ebenso eine Triathlonstrecke, die gelegentlich bei entsprechenden Veranstaltungen belaufen wird.

Ebenfalls auf vertraglicher Grundlage zwischen Bund und Gemeinde Büchen stehen 3 Trinkwasser- und 4 Beobachtungsbrunnen auf dem FFH-Gebiet mit zugehörigem Rohrleitungs- und Kabelnetz sowie eine das Gebiet querende Abwasserdruckrohrleitung aus dem Bereich der Gemeinde Müßen. Es existieren entsprechende Genehmigungen von Kreis und Land (ehem. ALW Lübeck). Für diese Anlagen muss auch künftig eine regelmäßige Kontrolle und Wartung sowie ein schnelles Reagieren bei Notfällen möglich sein. Das erfordert ein zum o. g. Zweck regelmäßiges Befahren des Gebietes.

Südlich an das FFH-Gebiet angrenzend befinden sich inzwischen Gewerbegebiete (B-Pläne 33 und 44 der Gemeinde Büchen). *neu*

Durch die südlich angrenzenden Gewerbe- und Wohngebiete ist ein geeigneter Brandschutz wichtig, da die Trockenvegetation des FFH-Gebietes besonders brandgefährdet ist. Dazu sind weiterhin Brandschutzübungen auch im FFH-Gebiet erforderlich. Vertraglich zwischen Bund und Gemeinde ist die einmal jährlich (Ende August/Anfang September) stattfindende Feuerwehrleistungsfahrt im Gebiet geregelt. Dafür mäht die Gemeinde die südöstliche Trockenrasenfläche einmal jährlich aus.

Ab 2012 ist direkt südlich an das FFH-Gebiet angrenzend der Betrieb eines Waldkindergartens geplant, der seine Aktivitäten z. T. auch in das FFH-Gebiet hinein erstrecken möchte.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Das Gebiet ist nahezu vollständig im Eigentum des Bundes. Die Verwaltung des Gebietes hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) übernommen. Sie hat zum 01.01.2008 einen Pachtvertrag mit der Bundespolizei über die weitere Nutzung des Übungsplatzes abgeschlossen.

identisch

neu

identisch

gleichwert

vorher 2011

UIGA ist schon im Betrieb

identisch

2.4 Sozioökonomische Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Büchen ist ein Unterzentrum mit Verflechtungen nach Hamburg (Pendlerströme, Gewerbeansiedlung), die Gemeinde Siebeneichen ist eine kleine ländliche Gemeinde.

Büchen ist Kreuzungsbahnhof der Eisenbahnmagistrale Hamburg-Berlin mit der Strecke Lüneburg-Lübeck, die dem Verlauf der alten Salzstraße folgt. Betrieblich war der Bahnhof vor der Wende für den grenzüberschreitenden Verkehr in die ehemalige DDR sowie nach Berlin von großer Bedeutung (Übergabebahnhof zwischen Deutscher Bundesbahn und Deutscher Reichsbahn). Heute ist der Bahnhof Büchen ein wichtiger Pendlerbahnhof mit Verbindungen nach Hamburg, Berlin, Schwerin/Rostock, Lauenburg/Lüneburg sowie Mölln/Ratzeburg/Lübeck.

Durch die Lage an der Alten Salzstraße, am Elbe-Lübeck-Kanal mit seinen großen, ehemaligen Kiesteichen (heute Erholungsseen, tlw. mit Campingplätzen) sowie am Naturpark Lauenburgische Seen ist die Region auch touristisch interessant.

neu

identische

2.5 Schutzstatus/Planungen

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I sowie der Flächennutzungsplan der Gemeinde weisen das Gebiet als Sondergebiet Bund aus. In den Sondergebieten Bund ist lt. Landschaftsrahmenplan eine Einschränkung der Erholungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin sind die durch die landesweite Biotopkartierung kartierten Trockengebiete, die einem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG (Heiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte) als geschützte Biotope unterliegen, eingezeichnet.

Darüber hinaus ist das Gebiet als Schwerpunktbereich mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein (Nr. 126: Trockenrasenflächen bei Büchen - Nüssauer Heide -) im Landschaftsrahmenplan verzeichnet. Als Entwicklungsziel ist die Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung des Struktureichtums bzw. die Vermeidung von Aufforstungen bzw. Bebauung vorgesehen.

Ca. 500 m östlich des FFH-Gebietes erstreckt sich das Stecknitz-Delvenau-Tal. Es ist Schwerpunktbereich des Naturschutzes, Geotop und in südliche Richtung auch NSG und FFH-Gebiet.

Östlich des Stecknitz-Delvenau-Tales liegen folgende Trockenlebensräume, die auch im Zusammenhang mit einer übergreifenden Schafbeweidung zusammen mit der Nüssauer Heide interessant sind:

NSG 150 Büchener Sander, etwa 3 km entfernt,

Vogelschutzgebiet 2530-421 Langenlehsten -Teilbereich Bröthen, etwa 5 km entfernt,

FFH-Gebiet 2430-392 und NSG 133 Talhänge bei Göttin, etwa 6 km entfernt.

Zwischen dem FFH-Gebiet Nüssauer Heide und dem Stecknitz-Delvenau-Tal liegt die Landesstraße 200 sowie die Bahnlinie Büchen-Lübeck. Östlich der Bahnlinie am Hang zum Stecknitz-Delvenau-Tal befindet sich ein überwiegend bewaldetes Gelände eines Luftwaffentanklagers aus dem 2. Weltkrieg. Eingestreut sind Bunkerreste und offene Flächen (Nähe Bahnlinie).

neu

identisch

3. Erhaltungsgegenstand (Natura 2000)

Die Angaben in den Tabellen zu den Ziffern 3.1 bis 3.2 entstammen den jeweiligen Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1 FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand ¹⁾
		ha	%	
4030	Trockene europäische Heiden	25	28	B

¹⁾A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

idealtisch

Die Auswahl des Gebietes „Nüssauer Heide“ erfolgte aufgrund des Vorkommens des FFH-Lebensraumtyps „**Trockene europäische Heiden**“ (LRT 4030). Es handelt sich dabei um die Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“. Laut Standarddatenbogen kommt der Lebensraumtyp auf einer Fläche von ca. 25 ha vor und hat damit einen Flächenanteil von ca. 28 % an der Gesamtfläche. Der Erhaltungszustand wurde 2004 noch insgesamt mit gut bewertet (B), die Nachfolgekartierung 2008 kommt schon zum Ergebnis (C) - ungünstiger Erhaltungszustand und stellt den LRT 4030 nur noch auf ca. 14 ha fest.

Nach EFTAS/NLU 2010 sind im Zentrum des Gebietes Bestände mit Zwergstrauchheiden in unterschiedlichen Entwicklungsstadien erhalten. Sie werden von größeren Kiefernforsten umgeben oder grenzen direkt an die Kalkarmen Sand-Magerrasen an.

In einem Teil der Flächen handelt es sich um offene, gehölzarme Bestände in denen sich die Arten der Sand-Magerrasen mit lockeren bis vereinzelt Herden der Besenheide (*Calluna vulgaris*) verzahnen. Stellenweise bildet die Calluna-Heide auch dichte, deutlich überalterte Bestände aus. Auf einer am Ostrand des Gebietes gelegenen Teilfläche tritt der Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) als weitere heidetypische Strauchart hinzu. Der flächenmäßig größere Anteil der Zwergstrauchheiden ist stark mit Kiefern- oder Birken-Jungwuchs durchsetzt oder eng mit dichteren Pionierwaldbeständen dieser Arten verzahnt. Die Calluna-Heide kommt hier nur in überalterten Beständen vor und ist mit vergrast, relativ artenarmen Sand-Magerrasen verzahnt.

neu

3.2 FFH-Arten nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie

Taxon	Name	Populationsgröße	Erhaltungszustand
REP	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	50	?

Die in Schleswig-Holstein stark gefährdete Zauneidechse besiedelt v. a. Sand-trockenrasen und -heiden, trockene Ruderaffluren und besonnte Waldränder. Sie ist auf das Vorhandensein von offenen Bodenbereichen angewiesen. Der Bestand in der Nüssauer Heide ist somit durch die fehlende Nutzung und der dadurch dichten, geschlossene Grasnarbe und starker Verbuschung des Gebietes vermutlich rückläufig. Es liegen jedoch noch regelmäßige Beobachtungen vor (z.B. 2010 10 Exemplare, 2011 4 Exemplare; LANIS-SH).

Als weitere Arten des Anhang IV nutzen Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Wasserfledermaus die Bunkerreste östlich des FFH-Gebietes als Winterquartier. Weiterhin sind im Umfeld des Gebietes Zwergfledermaus, Breitflügelgefledermaus und Abendsegler nachgewiesen (Siemers 2012), die das Gebiet wahrscheinlich als Nahrungsgebiet nutzen.

3.3 Weitere Arten

Besondere Funde der Flora (EFTAS/NLU 2010):

Die Arten kommen im Offenland vor.

Artname	Deutscher Name	RL S-H	RL D
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut	V	*
Hieracium pilosella agg.	Mausohr-Habichtskraut		*
Ornithopus perpusillus	Vogelfuß	V	*
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut	V	*
Teesdalia nudicaulis	Kahler Bauernsenf	V	*
Thymus pulegioides	Arznei-Thymian	3	*
Viola tricolor s.str.	Wildes Stiefmütterchen		V
Ajuga genevensis	Heide-Günsel	2	V
Armeria maritima ssp. elongata	Sand-Grasnelke	3	3
Helichrysum arenarium	Sand-Strohblume	2	3
Spergula morisonii	Frühlings-Spörgel	3	V

V = Vorwarnstufe 3 = gefährdet 2 = stark gef. 1 = vom Aussterben bedroht

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie: Heidelerche (Lullula arborea)

Vorkommen im Offenland und im Übergang zu Gehölzen (Kieckbusch und Rohman, 1999).

Rote-Liste-Arten: Heuschrecken: (LANIS-SH 2012)

Das Gebiet weist im Offenland Vorkommen zahlreicher Heuschreckenarten zumeist trocken-warmer Standorte auf.

Artname	Deutscher Name	RL S-H	RL D	Fund
Chorthippus dorsatus	Wiesengrashüpfer	2		1995
Chorthippus mollis	Verkannter Grashüpfer	2	V	2001
Decticus verrucivorus	Warzenbeißer	2	3	2001
Metrioptera bicolor	Zweifarbige Beißschrecke	1		1999
Myrmeleotettix maculatus	Gefleckte Keulenschrecke	V		2001
Oedipoda caerulescens	Blaufügelige Ödlandschrecke	1	3	2001
Omocestus haemorrhoidalis	Rotleibiger Grashüpfer	2	V	2001
Omocestus viridulus	Bunter Grashüpfer	V		1994
Stenobothrus lineatus	Heidegrashüpfer	2	V	2001
Tetrix subulata	Säbeldornschröcke	V		2001

V = Vorwarnstufe 3 = gefährdet 2 = stark gef. = vom Aussterben bedroht

vorher hat

Oedipoda caerulea (blauflügelige Ödlandschrecke), Charakterart der Wärmeheiden, hatte in der Nüssauer Heide zeitweilig eines der letzten Vorkommen in Schleswig-Holstein, hat sich inzwischen jedoch wieder weiter ausgebreitet. Für die Art liegen aktuelle Nachweise im Gebiet vor (Drews 2012).

Örtliche Naturbeobachter geben neben den o.a. Arten auch Brutvorkommen von Neuntöter und Waldohreule (Gebüsch- und Gehölzbereiche) an.

4. Erhaltungsziele (Natura 2000)

4.1 Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungsziele für das Gebiet DE-2529-301 „Nüssauer Heide“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
4030	Trockene europäische Heiden

Übergreifendes Ziel ist die Erhaltung großflächiger Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“ im Komplex mit Offensandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen, Solitäräumen und Gehölzgruppen. Spezifische Aussagen zum Erhalt des LRT 4030 - Trockene europäische Heiden:

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Sandmagerrasen, offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

4.2 Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen aus dem Naturschutzbereich

Alle Heide- und Trockenrasenflächen (ca. 70% des Gebietes) unterliegen ebenso wie Knicks und Redder dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG.

Die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen als streng geschützte Arten dem Schutz des §44 BNatSchG.

geändert

geändert

identisch

neu

5. Analyse und Bewertung

Die ehemals intensive Nutzung der „Nüssauer Heide“ als Grenzschutz-übungsplatz hat zur Offenhaltung der Heide- und Magerrasenflächen ebenso beigetragen wie die Tatsache, dass es hier nicht zu einer landwirtschaftlichen Nutzung mit intensivem Nährstoffeintrag durch Düngung gekommen ist. Darüber hinaus wurden Teilflächen im Süden als Sandacker genutzt, die sich mittlerweile zu Sand-Magerasen in unterschiedlichen Stadien entwickelt haben. Eine südöstlich am Tannenweg gelegene ca. 3 ha große Teilfläche wird einmal jährlich von der Gemeinde gemäht. Der im Standarddatenbogen noch mit „gut“ (B) bewertete Lebensraumtyp der „Trockenen Heiden“ weist in seiner Entwicklung zahlreiche negative Tendenzen auf und wurde im Folge-Monitoring 2010 (NLU) bereits mit (C) „ungünstig“ bewertet.

Hauptgrund für diese Verschlechterung ist, dass die offenen, gehölzarmen Bestände mit lückiger Vegetation aufgrund der fehlenden Pflege bzw. Nutzung allmählich vergrasen. Die Besenheide kommt nur noch in überalterten Stadien vor. Außerdem kommt es zu einer massiven Verbuschung des Gebietes, die die Heide- und Trockenrasenbestände zurückgedrängt haben bzw. zurückdrängen. Die ehemals größeren Anteile an Zwergstrauchheiden sind mit Kiefern- und Birkenjungwuchs durchsetzt, die sich im zentralen Bereich zu dichten Pionierwaldbeständen entwickeln.

Offene Teilflächen im Norden und Südosten sind durch Nadelforstflächen isoliert. Ein Austausch wärmeliebender Tierarten wird dadurch erschwert.

Hinzu kommen Nährstoffeinträge in das Gebiet auf dem Luftpfad, die nährstoffliebende Arten zu Ungunsten typischer Heide- und Trockenrasenarten fördern. Bereits die diffusen, atmosphärischen Stickstoffeinträge in der norddeutschen Tiefebene liegen weit über den für Heide und Trockenrasen kritischen Einträgen (sog. critical loads) für Heiden.

Im Nordosten grenzen an das FFH-Gebiet intensive Ackernutzungen an, die durch „Düngerfahnen“ zu zusätzlichen Einträgen von Nährstoffen in die extrem nährstoffarmen Böden führen können und zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung der Flora in den Randbereichen beitragen können.

Westlich an das Gebiet angrenzende Ackerflächen werden als wenig problematisch beurteilt, weil ein Weg mit Redder sowie eine vorhandene, ca. 20 - 30 m breite Gehölzzone als Puffer zwischen den Ackerlagen und den Offenflächen des FFH-Gebietes zwischengelagert ist.

Die ehemals im Südwesten angrenzenden Ackerflächen sind inzwischen einem Gewerbegebiet gewichen. Für das jüngere Gewerbegebiet (B-Plan 44) wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde die mögliche Bebauung entsprechend angepasst (insbesondere wegen möglichen Schattenwurfs auf die Offenflächen des FFH-Gebietes).

Wegen der Nähe zu den Siedlungsgebieten werden die Flächen des FFH-Gebietes zur Naherholung genutzt, obwohl ein Betretens mit Ausnahme vertraglich geregelter Nutzungen untersagt ist (entsprechende Beschilderung). Konflikte ergeben sich vor allem durch frei laufende Hunde u. a. bezüglich brütender Heidelerchen und der Zauneidechsen. Da es sich um Wald und mit Wald verzahnte Naturflächen handelt, gilt schon heute ein gesetzlicher Leinenzwang für Hunde. Es handelt sich um ein Umsetzungsproblem.

neu

identisch

geändert + neu

identisch

neu

identisch

identisch

geändert

geändert

→ vorher nur Heide-lerche!

Zusätzlich üben noch mehrere Rettungshundestaffeln im Gebiet. Hierzu existiert eine vertragliche Regelung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

idealtisch

Die gemeindlichen Anlagen der Trinkwassergewinnung und Abwasserdurchleitung erzeugen keine Konflikte mit den FFH-Erhaltungszielen. Aus Gründen des Artenschutzes müssen planbare Unterhaltungs- und Baumaßnahmen auf das Brutgeschäft der Heidelerche Rücksicht nehmen (keine Baumaßnahmen von Mitte März bis Ende Juni) Kontrollen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind jederzeit möglich. Dies trifft auch für den akuten und vorsorgenden Brandschutz sowie für die einmal jährlich stattfindende Feuerwehrleistungsfahrt zu (Ende August/Anfang September, vertragliche Regelung liegt vor).

Zeitraum verlängert

neu

Weiterhin werden in den Aktivitäten des Waldkindergartens auf den südlich des FFH-Gebietes angrenzenden Waldflächen sowie entlang von solchen Wegen im FFH-Gebiet, für die ein Betreten gestattet werden kann, einschließlich der südöstlichen, von der Gemeinde gemähten Freifläche im FFH-Gebiet, keine Konflikte mit den FFH-Erhaltungszielen gesehen.

neu

FFW-Leistungsfahrt o.ä.

Fazit:

Als größtes Defizit im Gebiet ist derzeit die fehlende Pflege und die damit verbundene Verbuschung der Offenbereiche und das Vergrasen der verbliebenen Offenbereiche zu benennen, das u. a. durch Nährstoffanreicherungen verursacht wird. Trotz vorhandener Beeinträchtigungen und fehlender Pflege weist das Gebiet immer noch eine hohe Bedeutung für die Erhaltung von Trockenlebensräumen und ihrer charakteristischen Arten auf. Dies belegen neben den noch vorhandenen Vorkommen des Lebensraumtyps trockene Heide auch die Vorkommen der stark gefährdeten Zauneidechse sowie einiger gefährdeter Heuschreckenarten. Um diese Bestände zu stabilisieren bzw. die Verschlechterung des Zustandes wieder rückgängig zu machen, sind dringend Pflegemaßnahmen der Heiden und Trockenrasen und Maßnahmen zur Rücknahme von Gehölzen auf ehemaligen Offenflächen erforderlich.

Naturschutzfachlich ist auch das Betreten und Reiten in bestimmten Grenzen mit den Schutzzielen verträglich. Kritische Faktoren sind unbegrenzte Trittbefrachtung, Störung empfindlicher Arten und Eutrophierung.

Wenn das Betreten im Wesentlichen auf bestimmten, vorhandenen Wegen erfolgt und ggf. zur Brutzeit bestimmte Wege nicht genutzt werden, ist dies verträglich und ermöglicht das gewünschte Naturerleben im Gebiet. Wichtig ist dabei das Anleinen von Hunden (Vermeidung von Störungen und von Eutrophierung durch Hundekot abseits der Wege). Auch das Reiten kann aus naturschutzfachlicher Sicht auf festgelegten Wegen als verträglich angesehen werden, zumal durch den Huftritt immer wieder Offenbodenstellen entstehen, die von Pionierarten besiedelt werden und die u. a. wichtige Habitatstrukturen für die Zauneidechse darstellen. Eine zu hohe Nutzungs-Intensität und Wegedichte gefährdet aber die Heidelebensräume und ihre charakteristischen Arten. Voraussetzung für ein oben skizziertes Betreten des FFH-Gebietes ist eine abgestimmte Vereinbarung zwischen den zuständigen Bundes- und Naturschutzbehörden sowie den Gemeinden Büchen und Siebeneichen.

neu

6. Maßnahmenkatalog

Um das übergreifende Schutzziel, die Erhaltung großflächiger Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“ im Komplex mit offenen Sandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen und kleinen Gehölzbeständen und Gehölzgruppen zu gewährleisten, bedarf es in erster Linie der Etablierung einer regelmäßigen Pflegenutzung auf allen Offenflächen, damit der Nährstoffgehalt der Böden infolge natürlicher Prozesse und verstärkt durch Nährstoffeintrag aus der Luft nicht zunimmt. Die Folge wäre eine Zunahme von unterschiedlichen Gräserarten (z.B. Drahtschmiele, Landreitgras, etc.), zu denen sich Gehölzarten gesellen und die Heide über Verbuschung zur Waldbildung führen. Darüber hinaus ist es in Teilbereichen erforderlich, durch Entkusseln die Voraussetzung für eine Wiederausdehnung des Lebensraumtyps 4030 Trockene Heiden zu schaffen.

Mit Sukzession sind Flächen in der Maßnahmenkarte 3 gekennzeichnet, die sich selbst weiterentwickeln sollen. Eine Einzelstammentnahme von Bäumen ist dort weiterhin möglich.

6.1 Bisher durchgeführte Maßnahmen

Bisher wurden keine speziellen Naturschutzmaßnahmen im Gebiet durchgeführt. In gewisser Weise kann die frühere, intensive Übungstätigkeit des Bundesgrenzschutzes sowie die Mahd der südöstlichen Trockenrasenfläche durch die Gemeinde Büchen als Naturschutzpflegemaßnahme angesehen werden.

6.2 Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

1. Einführung einer Schafhütebeweidung auf allen Offenflächen (Maßnahmenblatt 1)

Die Beweidung durch eine Wanderschafherde wird unter den vorhandenen Pflegealternativen (unterschiedliche mechanische Verfahren, wie z.B. Mahd, Mulchen, Schopern und Plaggen und Brennen) unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten unter den Voraussetzungen der Gebietscharakteristik als bevorzugte Pflegemethode gesehen. In der Schafherde sollten auch einige Ziegen mitlaufen, um aufkommenden Gehölze, insbesondere auf „Entkusselungsflächen“ zurückzudrängen.

Die zu beweidende Fläche einschließlich der Entkusselungsbereiche beträgt rund 55 ha. Es ist an 2 Weidedurchgänge mit je ca. 2 Wochen Dauer zu denken. Der bevorzugte Beweidungszeitraum für den Nährstoffentzug liegt im April bis Anfang Mai. Bei einem Auftrieb in der ersten Aprilhälfte kann sich die Heidelerche mit dem Brutgeschäft am Besten auf die Beweidung einstellen und die Blütenentwicklung im Mai/Juni verläuft ungestört. Für den Verbiss von Gehölzen bieten sich darüber hinaus Winterzeiten mit Frost sowie der Hochsommer an.

Wichtig ist, dass durch die Beweidung die Strukturen der Offenlandbiotope nicht zu stark vereinheitlicht werden. Einzelne Gehölzstrukturen, vereinzelte höhere Vegetationsbestände und Blütenhorizonte müssen erhalten bleiben, um auch die von den charakteristischen Wirbellosenarten und der Zauneidechse benötigten Habitatstrukturen zu erhalten. Daher sollten nicht alle Heide- und Trockenrasenbestände jährlich beweidet werden, sondern Teilbereiche – ggf. auch für einige Jahre – von der Nutzung ausgenommen werden. Einzelne Gehölzstrukturen sollen auch in den Heide- und Trockenrasenflächen verbleiben und die Übergänge zu den Waldrändern durch eine entsprechend gesteuerte Beweidung möglichst vielgestaltig und fließend erhalten werden.

Durch die Einrichtung einer Nachtpferchfläche und einer Mittagspferchfläche soll der Nährstoffrückfluss durch verstärktes Abkoten der Weidetiere auf 2 floristisch weniger wertvolle Teilflächen begrenzt werden (siehe Maßnahmenkarte 3).

Eine Schafhüteweidung könnte in Zusammenhang mit den bereits heute durch eine Wanderschafherde gepflegten Gebieten „Talhänge bei Göttin“ (FFH und NSG) und „Büchener Sander“ (NSG) organisiert werden.

Wenn es trotz intensiver Beweidung zu keinem Rückgang der Rohhumusaufgaben bzw. der Gräser kommt, ist nach einer Phase der Erprobung (siehe Monitoring) auf mechanische Pflegeverfahren, wie z.B. Plaggen und Schoppen zur Erstinstandsetzung überalterter Heidebestände zurückzugreifen. Diese Maßnahmen sollten aufgrund des starken Eingriffs und der hohen Kosten (ca. 3000,- €/ha) kleinflächig durchgeführt werden.

neu

identisch

2. Entkusseln von ehemaligen Offenflächen, Entnahme von Einzelgehölzen im Bereich der Offenflächen (Maßnahmenblatt 2)

Auf den Offenflächen im FFH-Gebiet ist ein Zurückdrängen des Gehölzaufwuchses, der sich durch die fehlende Pflegenutzung als Sukzessionsstadium entwickelt hat, erforderlich, um den weiteren Rückgang des Komplexes aus Trockenheiden und Sandmagerrasen zu verhindern. Die weitere regelmäßige Schafbeweidung mit Ziegen hält diese Flächen baumfrei. Es handelt sich um mehrere Teilflächen von insgesamt ca. 16,5 ha Fläche sowie um ca. 1 ha Verbindungskorridor (17,5 ha in der Summe, siehe Kartenanlage 3). Dabei sollten einige Altbäume als typische Elemente der Trockenheiden (z. B. Kiefern mit Schleppen) und zum Erhalt des Kleinklimas (trockene, windgeschützte Bereiche) ebenso erhalten bleiben wie einige Gehölzкусelgruppen. Es ist auf gestufte, gehölzdurchsetzte Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland zu achten.

- vorher ?

3. Korridore zwischen den Freiflächen schaffen (Maßnahmenblatt 3)

Die im FFH-Gebiet befindlichen Offenflächen werden durch die Kiefernforsten in isolierte Teilbereiche geteilt, in denen der Austausch wärmeliebender Arten (u. a. Zauneidechse, Heuschrecken) nicht möglich ist. Durch die Schaffung zweier gehölzfreier Korridore wird eine Vernetzung der einzelnen Teilräume hergestellt, über die ein Austausch von Offenlandarten erfolgen kann. Bei der Anordnung der Korridore wurde auf schon vorhandene Wege und Offenbereiche geachtet um zusammenhängende Flächen nicht zu zerschneiden. Es ist vor Ort mit dem Revierförster die genaue Lage und Ausdehnung der Korridore zu ermitteln. Die Korridore erleichtern weiterhin die Hüteweidung mit den Schafen. Die beiden Korridore betreffen ca. 1.000 m² Pionierwald - siehe Punkt 2 - sowie ca. 4.000 m² Nadelwald.

identisch

4. Entfernung nicht heimischer, standortfremder Gehölze (Maßnahmenblatt 4)

Die auf den Offenflächen bisher in Einzelexemplaren vorkommende spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) ist nach Möglichkeit mit Wurzel zu entfernen, da sie als besonders ausbreitungsstarke Art sehr schwer in den Griff zu bekommen ist. Weitere gebietsfremde Arten in den Offenflächen wie z.B. Lärche und Robinie sind ebenfalls sukzessive zu entnehmen. Beim Entkusseln sollten die Bäume dicht über dem Boden abgeschnitten und anschließend von den Offenflächen entfernt werden (ggf. nach vorhergehender Ringelung des Stammes und Wartezeit), sofern ein Entnehmen mit Wurzeln nicht mehr möglich ist. Ein Mulchen bzw. Schreddern führt nicht zu einem Nährstoffaustrag aus den Flächen, mit der Folge dass eine weitere Verdrängung der auf trockene und nährstoffarme Bedingungen angewiesenen Flora stattfindet.

ideentisch

neu

ideentisch

5. Berücksichtigung des Naturschutzes beim Übungsbetrieb der Bundespolizei (Funktionssicherung)

Der Übungsbetrieb der Bundespolizei hat zu einer Offenhaltung des Platzes beigetragen und dazu, dass hier keine landwirtschaftliche Nutzung mit intensiver Düngung stattgefunden hat. Hieraus resultiert die heute noch vorhandene Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz.

Beim Übungsbetrieb kann es aber auch zu Störungen von Arten und zur Beeinträchtigung von Biotopen kommen. Da der Platz jedoch als Bundespolizeiübungsplatz gewidmet ist, greift § 4 BNatSchG (Funktionssicherung bei Flächen der öffentlichen Hand), der festlegt, dass Naturschutzmaßnahmen hier die bestimmungsgemäße Nutzung gewährleisten müssen. Die Ziele des Naturschutzes sind allerdings bei der Nutzung zu berücksichtigen. Der Übungsbetrieb muss daher Störungen und Beeinträchtigungen minimieren, soweit dies der Übungsbetrieb zulässt.

Die Schaffung einzelner Offenbodenstellen durch den Übungsbetrieb, insbesondere am Waldrand und abseits der Wege ist aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, da hier wertvolle Habitate für Rohbodenbesiedler entstehen.

neu

6. Regelung einer mit den Erhaltungszielen verträglichen Nutzungsintensität Befahren des Gebietes:

Das Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen, das nicht zu Übungszwecken der Bundespolizei erfolgt, muss minimiert werden. Das Konzept der geschlossenen, aber nicht verschlossenen Zufahrtsschranken muss aus Gründen des Brandschutzes beibehalten werden. Außerdem wurden aufgrund von Erfahrungswerten Schlösser zu häufig zerstört. Ein Befahren des Gebietes kann weiterhin zu Übungs- und Kontrollzwecken von Bundespolizei und Feuerwehr sowie zur Waldbewirtschaftung und Gebietspflege durch die Bundesforstverwaltung mit beauftragten Unternehmen sowie durch den pflegenden Schäfereibetrieb erfolgen. Ebenso muss ein Befahren durch die Gemeinde und deren Beauftragte zur regelmäßigen Kontrolle, Wartung, Instandsetzung/Reparatur der Anlagen zur Trinkwassergewinnung (Brunnen und Leitungen) sowie der Abwasserdruckrohrleitung gewährleistet sein. Das Befahren des Gebietes mit Motorrädern (Motocross, Quads) ist zu verhindern.

vorher soll!

Sonst
ideentisch

! neu

- Betreten des Gebietes:

Der überwiegende Teil des Gebietes ist als Übungsplatz der Bundespolizei gewidmet. Daher bedarf eine Betretungsregelung der Zustimmung der Bundespolizei und der BIMA.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein Betreten des Gebietes unter den folgenden Rahmenbedingungen verträglich und für das Naturerleben der Bevölkerung auch wünschenswert:

- Betreten erfolgt auf bestimmten, vorhandenen Wegen (einschließlich vereinbarter Triathlonstrecke). Zur Brutzeit ggf. Sperrung einzelner Wege (z.B. zum Schutz der Heidelerche in der Zeit von Mitte März bis Ende Juni).
- Hunde sind im gesamten Gebiet an der Leine zu führen, um Störungen zu vermeiden, aber auch um eine zusätzliche Eutrophierung abseits der Wege durch Hundekot zu vermeiden.
- Reiten kann auf bestimmten Wegen zugelassen werden. Durch den Huftritt entstehende Offenbodenbereiche sind in begrenztem Umfang durchaus als positiv anzusehen (s. Übungsbetrieb Bundespolizei).

Im Falle einer Betretungsregelung ist unter Beteiligung der Naturschutzbehörden ein Wegekonzept zu erstellen, in dem die nutzbaren Wege festgelegt werden.

- Weitere Nutzungen im Gebiet:

Weitere Nutzungen im Gebiet, die über die bisher zugelassenen Nutzungen hinausgehen (s. Kapitel 2.2), sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu prüfen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben hat bereits Pachtverträge mit der Firma Nico Feuerwerk und privaten Hundeschulen zur Gebietsnutzung gelöst. Pachtverträge mit Rettungshundestaffeln (DRK) werden wegen des öffentlichen Interesses aufrecht erhalten. Die Staffelführer bekommen vom Bund Verhaltensmaßregeln an die Hand. Wichtig ist die Aussparung von Offenflächen bei den Hundeübungen von Mitte März bis Ende Juni wegen Brut und Aufzucht der Heidelerche sowie eine Rücksichtnahme auf die Pflegeschafherde (ca. 1 Monat im Jahr).

Die Feuerwehrleistungsfahrt, die Ende August/Anfang September an einem Wochenende stattfindet, kann in der vereinbarten und bisher ausgeübten Form, auch unter Nutzung der südöstlichen Freifläche, weiterhin stattfinden.

Aktuell ist die Nutzung des Geländes durch einen Waldkindergarten geplant, der sein Standort in den Waldflächen südlich des FFH-Gebietes haben soll. Eine solche Nutzung ist FFH-verträglich, wenn die für ein Betreten unbedenklichen Wege mit Randzonen sowie die südöstliche Freifläche, die auch für die Feuerwehrleistungsfahrt in Anspruch genommen wird, genutzt werden. Dies schließt etwaige Wegesperrungen wegen der Brut der Heidelerche mit ein. Auch diese Nutzung steht unter dem Vorbehalt des Zustandekommens einer Betretungsregelung (Verwaltungsvereinbarung zwischen den zuständigen Bundes- und Naturschutzbehörden sowie den Gemeinden Büchen und Siebeneichen).

....

neu

identische

neu

7. Prüfung der Verträglichkeit von Vorhaben, die zu erheblichen Nährstoffeinträgen in das Gebiet führen können.

Die Bedeutung des Gebietes ist u. a. durch die Nährstoffarmut der Standorte bedingt, die durch die allgemeinen atmosphärischen Einträge bereits erheblich belastet sind. Vorhaben im Umfeld des Gebietes, die zu erheblichen Nährstoffeinträgen führen können (z.B. Mastanlagen), sind daher vor ihrer Genehmigung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu prüfen.

6.3 Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

1. Waldumbau in den Nadelholzbeständen des Gebietes entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft (Eichen-Birken-Wald mit Pinus sylvestris) (Maßnahmenblatt 5)

Der Forstbereich ist in den Erhaltungszielen nicht berücksichtigt, da entsprechende Waldlebensraumtypen im FFH-Gebiet nicht vorkommen. Insgesamt wäre es wünschenswert, wenn auch der Waldbereich im Rahmen der Forstplanung naturnäher entwickelt würde und somit ein fließender Übergang zwischen den Offen- und Waldbiotoptypen ermöglicht würde.

Ziel-Lebensraumtyp für den Standort wäre „Alte Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“. Hauptbaumart wäre die Stieleiche, die die Baumschicht dominiert oder Mischwälder mit Birken, Eberesche, Buche, Traubeneiche, Winterlinde und Zitterpappel bildet.

Ein Umbau der Kiefernforste erfolgt bereits und soll durch weitere Entnahme von Kiefern und Naturverjüngung von Laubgehölzen fortgesetzt werden. Die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) soll kontinuierlich zurückgedrängt werden. Dazu ist folgendes Vorgehen sinnvoll:

Die Traubenkirsche wird auf einer Länge von 50 cm vollständig geringelt, der Jungwuchs ausgegraben oder abgemäht. Die Maßnahmen sind über fünf Jahre mit abnehmendem Aufwand zu wiederholen.

Eine vollständige Zurückdrängung der Traubenkirsche wird aber nicht erreichbar sein.

2. Nährstoffabpufferung zu den Ackerflächen im Nordosten (Maßnahmenblatt 6)

Zunächst soll ein Erwerb über Tausch der ca. 10 ha großen Ackerflächen (Flurstücke 20/2, 60/22, 25/2, 28/3, Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen) mit dem Ziel der Stilllegung zur Nährstoffabpufferung versucht werden. Sollte dies binnen einer Monitoring-Berichtsperiode (6 Jahre) nicht gelingen, so sollte eine Gehölzentwicklung als Schutz vor Nährstoffeintrag durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf den Bundesflächen (Flurstücke 20/1, 25/1) realisiert werden.

Eine 15 m breite, parallel zur Grenze gestaffelte Gebüschzone auf ca. 570 lfdm und auf ca. 0,85 ha Fläche wäre durch Gatterung und Selbstbesiedlung zu entwickeln. Es wird ein durchgängiger Wildschutzzaun mit ca. 15 m breiten Wilddurchlässen alle 100 lfdm vorgeschlagen, der nach etwa 10 Jahren, wenn die Gehölze genügend aufgelaufen sind, wieder abzubauen ist.

identisch

absatz entfernt

identisch

neu

Erwerb und Selbstbegrünung der Ackerflächen unter Einbeziehung in die Schafbeweidungsflächen ist allerdings der Vorzug zu geben. Ggf. kann auch durch Mahdgutübertragung von einer geeigneten, standörtlich vergleichbaren Spenderfläche eine günstige Vegetationsentwicklung auf der Fläche initiiert werden. Nach Norden hin werden diese Flächen durch stabile Knicks zu weiteren Ackerflächen abgegrenzt. Im östlichen Teil quert eine Entwässerungsleitung die Fläche und könnte ggf. zur Gestaltung von Feuchtbereichen genutzt werden, deren Auswirkung auf diese Fläche beschränkt bleibt.

neu

sonst
identisch

neu

6.4 Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

neu

1. Besuchereinformation (Maßnahmenblatt 7)

Um die Naherholungssuchenden aus Büchen und Umgebung auf die sensiblen Lebensräume aufmerksam zu machen und ein Bewusstsein für den behutsamen Umgang mit der Natur zu schaffen, ist es erforderlich, Informationen über das Gebiet und deren wertgebenden Arten und Lebensräume zu liefern. Hierfür bieten sich insbesondere Stellen im Nordwesten und Südosten an, wo Besucher das Gebiet erreichen können (5 Stellen). Basis dieser Informationstafeln ist das Besucherinformationssystem für Naturschutzgebiete des Landes Schleswig-Holstein, das auf einem einheitlichen Gestaltungskonzept aufbaut.

identisch

Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer Vereinbarung zum Betreten des Gebietes zwischen Bundespolizei / BIMA und der Gemeinde. Erst dann können offizielle Informationstafeln durch das LLUR erstellt werden. Die BIS-Tafeln und hierzu zu erstellende Flyer zur Gebietsinformation werden dann das vereinbarte Wegekonzept (s.o.) und die für das Betreten geltenden Regeln darstellen.

neu

2. Temporäre Beschilderungen, Pressemitteilungen (Maßnahmenblatt 8)

Temporäre Beschilderungen sollten auf aktuelle Ereignisse (z. B. Schafbeweidung, Entkusselung) hinweisen.

Eine Informationsbegleitung durch unregelmäßige Pressemitteilungen, zu konkreten Anlässen (Schafbeweidung) soll zusätzlich zu einer Akzeptanzsteigerung beitragen.

Eine vorherige inhaltliche Abstimmung der Beteiligten (UNB, Bund, Gemeinden) ist erforderlich.

identisch

6.5 Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Das Gebiet unterliegt in seinen Kernzonen dem Schutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein (gesetzlich geschützte Biotope). Dies betrifft alle Heide- und Trockenrasenflächen, die zusammen ca. 70% der Gebietsfläche ausmachen. Die Erhaltungsziele sind durch bestehende Rechtsvorschriften und durch die Verfügungsbefugnis des öffentlichen Trägers (Bund) gewährleistet.

6.6 Verantwortlichkeiten, Betreuung

Grundsätzlich ist der Eigentümer (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben gemeinsam mit Bundesforstbetrieb und Bundespolizei) weiterhin für eine FFH-verträgliche Nutzung der Flächen verantwortlich.

Rechtlich gelten die Entkesselungen von Pionierwald/Gehölzaufwuchs auf ehemaligen Heide- und Trockenrasenflächen nicht als ausgleichspflichtige Waldumwandlung (Erlass des MLUR SH vom November 2009). Nur die ca. 4.000 m² Nadelwald, die im Rahmen der Schaffung von Verbindungskorridoren in Freiflächen umzuwandeln sind, erfüllen das o. a. Kriterium nicht.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg ist für den Vollzug des LNatSchG Schleswig-Holstein sowie für die Umsetzung des Managementplanes verantwortlich und kann dafür Naturschutzgelder des Landes Schleswig-Holstein (S + E) einwerben.

Das Besucherinformationssystem BIS wird direkt durch das Land Schleswig-Holstein installiert und unterhalten.

ideenreiche

6.7 Kosten und Finanzierung

Die Kosten im Einzelnen ergeben sich aus den Maßnahmenblättern im Anhang.

Danach übernimmt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Finanzierung folgender Maßnahmen (S + E-Maßnahmen):

- Schafbeweidung
- Kosten für den Erwerb der ca. 10 ha angrenzenden Ackerflächen im Nordosten und ggf. Anlage eines Feuchtgebietes sowie Übertragung geeigneten, mageren Mahdgutes *neu*
- Sonderaktionen zur Bekämpfung invasiver, nicht standortheimischer Gehölze
- Informationstafeln im Rahmen des BIS sowie ggf. Zusatzinfoschilder sowie deren Unterhaltung *neu*

Insbesondere der Erwerb und die Umgestaltung der nordöstlich an das Gebiet angrenzenden Ackerfläche kann auch als Kompensationsmaßnahme oder Maßnahme im Rahmen eines Ökokontos umgesetzt werden. *neu*

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt zusammen mit dem Bundesforstbetrieb und in Abstimmung mit der Bundespolizei im Rahmen der Eigentümeraufgaben nach jeweiliger Einzelfallprüfung:

- Entkesselungen, Entnahmen von Gehölzen für die Verbindungskorridore sowie Entnahme von invasiven, nicht standortheimischen Gehölzen in diesem Zusammenhang
- Umbau der Nadelholzbestände in naturnahe Laubholzbestände mit Entnahme der invasiven spät blühenden Traubenkirsche
- ggf. Gatterung eines Streifens im Nordosten zur Gehölzeigenentwicklung, falls die angrenzende Ackerfläche nicht erworben werden kann. *identisch*

6.8 Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Standort Lübeck
- Bundesforstbetrieb Trave
- Bundespolizei, Standort Ratzeburg
- UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg
- Gemeinde Büchen
- Gemeinde Siebeneichen
- Amtsverwaltung Büchen
- ehrenamtlicher Naturschutz
- Öffentlichkeit *neu*

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

identisch

8. Anhang

Karte 1 Übersichtskarte
Karte 2a Bestand / Biotoptypen
Karte 2b Bestand / Lebensraumtypen
Karte 3 Maßnahmenkarte
Karte 4 Eigentümerkarte
Erhaltungsziele
Maßnahmenblätter

Neu

Quellen:

Drews, Arne (2012): LLUR, mündl. Auskunft 07.2.2012
Siemers, Holger (2012): schriftl. Mitteilung vom 06.02.2012

**Erhaltungsziele für das als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung benannte Gebiet
DE-2529-301 „Nüssauer Heide“**

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung des folgenden Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie

von besonderer Bedeutung:

4030 Trockene europäische Heiden

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung großflächiger Restbestände der „Lauenburgischen Wärmeheide“ im Komplex mit Of-
fensandflächen, Silbergrasfluren, Sandmagerrasen, Solitäräumen und Gehölzgruppen.

2.2 Ziele für den Lebensraumtyp von besonderer Bedeutung:

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes des unter 1. genannten Lebensraumtyps. Hierzu
sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

4030 Trockene europäische Heiden

Erhaltung

- der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) auf
nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihrer charakteristischen Sukzessionsstadien,
- von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der
Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Sandmagerrasen,
offene Sandfluren, Wälder,
- der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes,
- der natürlichen Nährstoffarmut,
- bestandserhaltender Pflege bzw. Nutzungsformen.

1. Oberhalb

Maßnahmenblatt Nr. 1		Offenhaltung der Heide- und Trockenrasenflächen - Hütebeweidung											
Natura 2000-Gebiete:		DE 2529-301 Nüssauer Heide											
Teilgebiet(e):													
LRT oder Arten		4030 Trockene europäische Heiden											
Schutzziel der Maßnahme:		<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien • der natürlichen Nährstoffarmut • Bestandserhaltender Pflege- bzw. Nutzungsformen auf folgenden Flächen: Flurstücke 5 (tlw.), 11, 13, (tlw.), 20/1, 20/3, 35, 53/1, 56/2, 57, 64/12, 73/20, 90/8, 91/14, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen; Flurstücke 20/1, 25/1, 27, 28/3, 28/4, 41/3, 41/9, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen 											
Konflikte oder Analyse/Bewertung:		Die ehemaligen Offenflächen des LRT 4030 wachsen aufgrund gegenüber früher geringerer Nutzungsintensität zunehmend mit Gehölzen zu. Der Wert gebende LRT 4030 ist auf dem Rückzug.											
Maßnahme als:		Priorität: 1											
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>		Hüteschafbeweidung durch Schafe und Ziegen auf ca. 55 ha Fläche, Nachtpferch und Mittagpferch an geeigneter Stelle (siehe Maßnahmenkarte 3).											
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>		Priorität: 2											
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:		<table border="1"> <thead> <tr> <th>ggf. Teilmaßnahmen</th> <th>Zeitpunkt</th> <th>Kostenschätzung</th> <th>Zuständigkeit</th> <th>Finanzierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>ab Frühjahr 2012</td> <td></td> <td>Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb - Bundespolizei</td> <td>S + E-Maßnahme Land</td> </tr> </tbody> </table>		ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung		ab Frühjahr 2012		Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb - Bundespolizei	S + E-Maßnahme Land
ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung									
	ab Frühjahr 2012		Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb - Bundespolizei	S + E-Maßnahme Land									
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt vor.											

idm...

Maßnahmenblatt Nr. 2		Offenhaltung der Heide- und Trockenflächen - Entkusseln	
Natura 2000-Gebiete:		DE 2529-301 Nüssauer Heide	
Teilgebiet(e):			
LRT oder Arten		4030 Trockene europäische Heiden	
Schutzziel der Maßnahme:		Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien • der natürlichen Nährstoffarmut auf folgenden Flächen: Flurstücke 5, 11, 13, 20/1, 20/3, 53/1, 56/2, 64/12, 73/20, 90/8, 91/14, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen, jeweils tlw.	
Konflikte oder Analyse/Bewertung:		Die ehemaligen Offenflächen des LRT 4030 wachsen aufgrund gegenüber früher geringerer Nutzungsintensität zunehmend mit Gehölzen zu. Der Wert gebende LRT 4030 ist auf dem Rückzug.	
Maßnahme als:		Priorität: 1	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>		Entkusselung von Gehölzen auf ehemaligen Heide-/Trockenflächen (Pionierwald, überwiegend Kiefern), ca. 17,5 ha Fläche, Alter: 10 - 15 Jahre, Höhe: 5 - 10 m. Alte, knorrige Kiefern mit Astschleppen sollen dabei erhalten bleiben wie auch einzelne gebüschartige Gehölzgruppen	
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>			
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	ab Frühjahr 2012
		Kostenschätzung	
		Zuständigkeit	Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb
		Finanzierung	Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb; auch durch Eigenwerber, bezüglich der Kostentragung = Einzelfallbetrachtung durch Bundesforst
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt vor.	

neu

gändert

Maßnahmenblatt Nr. 3		Verbindung von Heide- und Trockenrasenflächen als Voraussetzung für eine Hütebeweidung	
Natura 2000-Gebiete:	DE 2529-301 Nüssauer Heide		
Teilgebiet(e):			
LRT oder Arten	4030 Trockene europäische Heiden		
Schutzziel der Maßnahme:	Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z.B. Sandmagerrasen, offene Sandfluren und Wälder auf folgenden Flächen: Flurstück 35, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen; Flurstücke 20/1, 25/1 		
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Die Schaffung von Verbindungskorridoren ist für den Weidegang der Schafherde sowie zum besseren Austausch typischer Fauna der Trockenflächen (Springschnecken, Schmetterlinge) erforderlich. <i>gander</i>		
Maßnahme als:	<i>neu</i> Priorität: 1		
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>	Entnahme von Nadelgehölzen zur Förderung von Magerrasenbeständen zur Herstellung bzw. Vernetzung von isolierten Magerstandorten;		
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>	Herstellung von Wanderkorridoren zwischen vorhandenen Heide-Magerrasenvorkommen für Wärme liebende (Insekten-)Arten sowie die Schafherde durch Entnahme von Nadelhölzern: ca. 0,4 ha Nadelwald		
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Zuständigkeit
		ab Winter/Frühjahr 2010/2011	Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb
			Finanzierung
			Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb; ggf. auch durch Eigenverber, bezüglich der Kostentragung = Einzelfallbetrachtung durch Bundesforst
Sonstiges:	Zustimmung Eigentümer liegt vor. <i>gänder</i>		

Maßnahmenblatt Nr. 4		Offenhaltung der Heide- und Trockenrasenflächen	
Natura 2000-Gebiete:		Entfernung invasiver, nicht standorthemischer Einzelgehölze	
Teilgebiet(e):		DE 2529-301 Nüssauer Heide	
LRT oder Arten		4030 Trockene europäische Heiden	
Schutzziel der Maßnahme:		Erhaltung <ul style="list-style-type: none"> • der Zwergstrauheiden mit Dominanz der Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien • der natürlichen Nährstoffarmut • Bestandserhaltender Pflege- bzw. Nutzungsformen auf folgenden Flächen: Flurstücke 5 (tlw.), 11, 13 (tlw.), 20/1, 20/3, 35, 53/1, 56/2, 57, 64/12, 73/20, 90/8, 91/14, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen Flurstücke 20/1, 25/1, 27, 28/3, 28/4, 41/3, 41/9, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen Gemeinde Büchen, jeweils tlw. 	
Konflikte oder Analyse/Bewertung:		Die ehemaligen Offenflächen des LRT 4030 wachsen aufgrund gegenüber früher geringerer Nutzungsintensität zunehmend mit Gehölzen zu. Der Wert gebende LRT 4030 ist auf dem Rückzug.	
Maßnahme als:		Priorität: 1	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/>		Entfernung nicht heimischer standortfremder Gehölze mit Ausbreitungstendenz: Spätblühende Traubenkirsche, Robinie, Lärche auf den Offenflächen / am Rand der Offenflächen.	
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/> oder		Mechanische Entfernung mit Wurzeln, bzw. wenn nicht mehr möglich: dicht über dem Boden abschneiden bzw. auf ca. 50 cm Stammlänge ringeln und später entfernen. Verbringung des Materials aus den Offenflächen und Kompostierung/Entsorgung. Ständige Aufgabe nach Erfordernis.	
sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>			
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Kostenschätzung	Zuständigkeit
	ab Frühjahr 2012		Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb
			- im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb; ggf. auch durch Eigenwerber - ggf. Sonderaktionen über das Land (S + E)
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt vor.	

gändert

Maßnahmenblatt Nr. 5		Waldumbau der Nadelholzbestände in naturnahe, standorttypische Laubwälder											
Natura 2000-Gebiete:		DE 2529-301 Nüssauer Heide											
Teilgebiet(e):													
LRT oder Arten		Waldkontaktlebensräume zu den Offenflächen											
Schutzziel der Maßnahme:		Schaffung von strukturierten Übergängen Offenland-Wald und Entwicklung naturnaher, standorttypischer Laubwaldbestände auf folgenden Flächen: Nadelholzflächen des Gebietes: Flurstücke 66/3, 4, 5, 13, 33, 34, 68/6, 91/14, 96/32, 70/7, 90/8, 15/1, 72/19, 18, 17, 16 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen											
Konflikte oder Analyse/Bewertung:		Die heutigen Nadelholzbestände repräsentieren heute noch nicht den naturnahen standorttypischen Waldtyp und grenzen ohne Übergangsbereiche an die Trockenflächen an..											
Maßnahme als:		Priorität: 3											
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/>		Schaffung fließender Übergänge Offenland - Wald mit Entwicklung naturnaher, standorttypischer Laubwaldbestände, dabei auch Zurückdrängen der Spätblühenden Traubenkirsche (zu Methoden siehe Maßnahmenblatt 4) durch Waldbaumaßnahmen in den Nadelholzbeständen. <i>neu</i>											
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>													
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:		<table border="1"> <thead> <tr> <th>ggf. Teilmaßnahmen</th> <th>Zeitpunkt</th> <th>Kostenschätzung</th> <th>Zuständigkeit</th> <th>Finanzierung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>ab 2013</td> <td></td> <td>Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb</td> <td>Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb, ggf. auch durch Eigenwerber; ggf. Extraktion zur Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche durch das Land Schleswig-Holstein</td> </tr> </tbody> </table>		ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung		ab 2013		Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb	Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb, ggf. auch durch Eigenwerber; ggf. Extraktion zur Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche durch das Land Schleswig-Holstein
ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Kostenschätzung	Zuständigkeit	Finanzierung									
	ab 2013		Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb	Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb, ggf. auch durch Eigenwerber; ggf. Extraktion zur Zurückdrängung der Spätblühenden Traubenkirsche durch das Land Schleswig-Holstein									
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt vor.											

Gländert

Maßnahmenblatt Nr. 6		Abschirmung von Trockenflächen gegen Nährstoffeinträge	
Natura 2000-Gebiete:		DE 2529-301 Nüssauer Heide	
Teilgebiet(e):			
LRT oder Arten		4030 Trockene europäische Heiden	
Schutzziel der Maßnahme:		Erhaltung der natürlichen Nährstoffarmut auf folgenden Flächen: 1. Flurstücke 20/2, 60/22, 25/2, 28/3, Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen bzw. 2. Flurstücke 20/1, 25/1, Flur 5, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen	
Konflikte oder Analyse/Bewertung:		Heute können von den nordöstlich angrenzenden Ackerflächen Düngestoffe bzw. nährstoffreicher Oberboden in die nährstoffarmen, offenen Flächen des FFH-Gebietes eingeweht werden.	
Maßnahme als:		Priorität: 3	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/>		Zunächst soll ein Erwerb über Tausch der ca. 10 ha großen Ackerflächen zur Nährstoffabpufferung durch Stilllegung angestrebt werden (1.). Zusatzmaßnahmen wären die Entwicklung der vorhandenen Senke zu einem Feuchtgebiet durch Anstau der Binnenentwässerung (nur die Ankauffläche betreffend) sowie das Ausbringen von magerem Mahdgut aus der Region zur Erzielung einer artenreichen Grasnarbe.	
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>		Sollte dies über einen Monitoringberichtszeitraum von 6 Jahren nicht möglich sein, so sollte die Maßnahme 2.) = linienhafte, gestaffelte Gehölzzone auf Bundesflächen = aufgegriffen werden. Linienhafte, gestaffelte Gehölzzone als Schutz vor Nährstoffeinträgen: Ca. 15 m breite, gestaffelte Gebüschzone auf ca. 570 lfdm als nördliche Begrenzung des FFH-Gebietes zu den anliegenden Ackerflächen durch Gatterung und Selbstbesiedlung mit Gehölzen.	
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Kostenschätzung	Finanzierung
		Zeitpunkt ab 2017	Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb Im Rahmen der Waldbewirtschaftung Bundesforstbetrieb
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt bisher nicht vor.	

gändert

Maßnahmenblatt Nr. 7		Besucherinformationen	
Natura 2000-Gebiete:		DE 2529-301 Nüssauer Heide	
Teilgebiet(e):			
LRT oder Arten		4030 Trockene europäische Heiden	
Schutzziel der Maßnahme:		<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien • der natürlichen Nährstoffarmut • Bestandserhaltender Pflege- bzw. Nutzungsformen auf folgenden Flächen zur Besucherinformation: Flurstücke 5 (tlw.), 11, 13 (tlw.), 20/1, 20/3, 35, 53/1, 56/2, 57, 64/12, 73/20, 90/8, 91/14, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen; Flurstücke 20/1, 25/1, 27, 28/3, 28/4, 41/3, 41/9, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen <p>Die Infotafeln sollen über das Inventar des FFH-Gebietes informieren und Hinweise zum Betreten und Verhalten geben.</p>	
Konflikte oder Analyse/Bewertung:			
Maßnahme als:		Priorität: 2	
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/>		Aufstellen von Informationstafeln im Zuge des BIS SH (Besucherinformationssystem Schleswig-Holstein) im Nordwesten sowie Südosten an 5 Standorten. Neben der Fachinformation: Hinweise zum Betreten auf vorhandenen Wegen, Reitwegverbindung, Leinenzwang für mitgeführte Hunde. Kontinuierliche Unterhaltung der Tafeln.	
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>			
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:		ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt ab 2012
		Kostenschätzung	Zuständigkeit Land Schleswig-Holstein LLUR
			Finanzierung Land Schleswig-Holstein im Rahmen des BIS
Sonstiges:		Zustimmung Eigentümer liegt vor.	

neu

gländert

Maßnahmenblatt Nr. 8		Weitergehende Information der Bevölkerung	
Natura 2000-Gebiete:	DE 2529-301 Nüssauer Heide		
Teilgebiet(e):			
LRT oder Arten	4030 Trockene europäische Heiden		
Schutzziel der Maßnahme:	<p>Erhaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Zwergstrauchheiden mit Dominanz der Besenheide (<i>Calluna vulgaris</i>) auf nährstoffarmen, trockenen Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien • der natürlichen Nährstoffarmut • Bestandserhaltender Pflege- bzw. Nutzungsformen auf folgenden Flächen zur Information der Besucher und Anwohner: Flurstücke 5 (tlw.), 11, 13 (tlw.), 20/1, 20/3, 35, 53/1, 56/2, 57, 64/12, 73/20, 90/8, 91/14, Flur 2, Gemarkung Nüssau, Gemeinde Büchen, Flurstücke 20/1, 25/1, 27, 28/3, 28/4, 41/3, 41/9, Gemarkung und Gemeinde Siebeneichen 		
Konflikte oder Analyse/Bewertung:	Maßnahmen wie Schafbeweidung oder Gehölzrodung sollen zum besseren Verständnis bei der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.		
Maßnahme als:	Priorität: 2		
notwendige Erhaltungsmaßnahme / Wiederherstellungsmaßnahme <input type="checkbox"/>	Temporäre Beschilderungen, Pressearbeit zu bestimmten Aktionen wie Schafbeweidung, Entkusselung		
weitergehende Entwicklungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> oder sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahme <input type="checkbox"/>			
Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit, Finanzierung:	ggf. Teilmaßnahmen	Zeitpunkt	Zuständigkeit
		ab 2011	Untere Naturschutzbehörde Kreis Herzogtum-Lauenburg in Abstimmung mit: - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Bundesforstbetrieb - Gemeinden
Sonstiges:	Zustimmung Eigentümer liegt vor.		

Eden bild